

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 45/25

Berlin, 30.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 23.09.2026	09:30 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudow

90/100-Miteigentumsanteil (I/3.1) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
73,467/1000	Wohnung	9	KfZ-Stellplatz S 5	19106

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Rudow	Fl. 406, Nr. 433	Gebäude- und Freifläche	12357 Berlin, Flurweg 38 A, 38 B	1.688
Rudow	Fl. 406, Nr. 434	Gebäude- und Freifläche	12357 Berlin, Flurweg 38 A, 38 B	258

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Es handelt sich um einen 90/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurweg 38 A, 38 B verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 und einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz. Nach den Feststellungen der Sachverständigen befindet sich die Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr um 1968. Die Wohnung besteht aus zwei Wohnräumen, Küche, Bad, Diele, AR und Balkon mit einer Wohnfläche von 53,49 qm (laut Teilungserklärung). Die weiteren Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln (Zimmer 118) ausliegendem Gutachten entnommen werden.	179.000,00 €

Der Verkehrswert des 90/100-Miteigentumsanteils wurde auf 179.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 20.05.2025.

Die Beschlussnahme erfolgte am 19.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.